HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl.	Nr. 25 FREITAG, DEN 2. JUNI	2006
Tag	Inhalt	Seite
17.5.2006	Verordnung über die Veränderungssperre Eidelstedt 4	. 257
19.5.2006	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Blankenese 20	. 259
23.5.2006	Baugebührenordnung (BauGebO)	261
23.5.2006	Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 47	. 270
23. 5. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Harburg 66/Neuland 22	271
	Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.	

Verordnung

über die Veränderungssperre Eidelstedt 4

Vom 17. Mai 2006

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), sowie § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

Einziger Paragraph

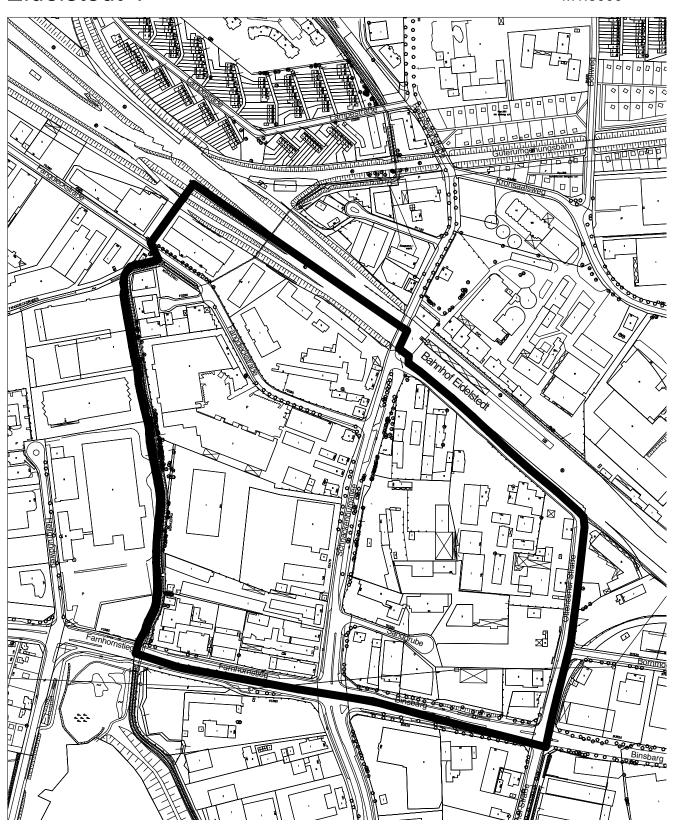
- (1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzten Flächen des Entwurfs zur textlichen Änderung des Bebauungsplans Eidelstedt 4 (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) für zwei Jahre festgesetzt.
- (2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass
- Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen:
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

- (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
- 1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
- 2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 17. Mai 2006.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Anlage zur Verordnung über die Veränderungssperre Eidelstedt 4 M1:5000



Verordnung

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Blankenese 20

Vom 19. Mai 2006

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563) sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

9

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Blankenese 20 für den Bereich um den Blankeneser Bahnhof (Bezirk Altona, Ortsteil 223) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Sülldorfer Kirchenweg – Nordgrenzen der Flurstücke 5323 und 5325, über das Flurstück 5325, Südgrenze des Flurstücks 5323, über das Flurstück 5325, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 5324, Nordgrenzen der Flurstücke 5321 und 5322, Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 2985 (Erik-Blumenfeld-Platz) der Gemarkung Dockenhuden – Erik-Blumenfeld-Platz – Blankeneser Landstraße.

- (2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 - (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil der dem Plan zugrunde liegende Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde, oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Wird diese Verordnung aus anderen als den in §12 Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeich-

neten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach §214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Auf der mit "(A)" bezeichneten Fläche des Kerngebiets sind nur
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften.
 - sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
 - Wohnungen für Aufsichtspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter und
 - Anlagen f
 ür kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

zulässig. In den Untergeschossen sind höchstens 110 Stellplätze und ihre Zufahrten, Lagerräume, Technikräume und Versorgungsräume zulässig.

- 2. Auf der mit "(B)" bezeichneten Fläche des Kerngebiets sind oberhalb von 54 m über Normalnull (NN) nur
 - das Wohnen und
 - Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben,

zulässig.

Ausnahmsweise können oberhalb von 54 m über NN auf einer Geschossfläche von höchstens insgesamt 600 m² andere Nutzungen (zum Beispiel Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Handwerksbetriebe) zugelassen werden, wenn sie einer Seniorenwohnanlage als ergänzende Serviceangebote dienen und dieser räumlich zugeordnet sind. In den Untergeschossen sind nur Einzelhandel mit einer Geschossfläche von höchstens 4.000 m², Flächen für die Warenanlieferung, höchstens 330 Stellplätze und ihre Zufahrten, Abstellräume, Technikräume und Versorgungsräume zulässig.

- Tiefgaragen sowie Abstellräume, Technikräume und Versorgungsräume sind in den Untergeschossen außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Südlich der Bahnanlagen sind Tiefgaragen unzulässig.
- 4. Im Kerngebiet gilt für die Berechnung der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse die Höhe von 54 m über NN als festgelegte Geländeoberfläche im Sinne des § 2 Absatz 6 der Hamburgischen Bauordnung.
- 5. Die festgesetzten Gebäudehöhen können bei Gebäuden für technische Anlagen (wie zum Beispiel Aufzugsüberfahrten, Zu- und Abluftanlagen) und Brüstungen auf einer Fläche von höchstens 10 vom Hundert der jeweiligen Dachflächen bis zu 1 m überschritten werden.
- Auf der privaten Grünfläche ist als Maßnahme ein artenreicher, gestufter Gehölzbestand zu erhalten oder zu entwickeln.
- 7. Für die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg zu haben und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen können zugelassen werden.

- Im Kerngebiet sind mindestens 1.900 m² der Dächer der Gebäude mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
- 10. Im Kerngebiet sind mindestens 2.200 m² der mit Tiefgaragen oder Kellergeschossen unterbauten Grundstücksflächen mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
- 11. Im Kerngebiet sind 20 Bäume zu pflanzen und zu erhalten.
- 12. Für festgesetzte Baumanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 20 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen. Diese kann mit einer gusseisernen Baumscheibe abgedeckt werden. Auf Tiefgaragen, Kellergeschossen oder oberhalb von unterirdischen Bahnanlagen beträgt die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m auf einer Fläche von 12 m² je Baum.
- 13. Entlang des Sülldorfer Kirchenwegs sind im Kerngebiet die Wohn- und Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
- Dem Kerngebiet wird für Ausgleichsmaßnahmen das außerhalb des Plangebiets liegende Flurstück 1310 (teilweise) der Gemarkung Sülldorf zugeordnet.

\$ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 19. Mai 2006.

Das Bezirksamt Altona

Baugebührenordnung (BauGebO)

Vom 23. Mai 2006

Auf Grund von §§ 2, 5, 10, 12 und 18 des Gebührengesetzes (GebG) vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), sowie § 81 Absatz 1 Nummer 6 und Absätze 8 bis 10 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166), wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die in der Anlage 1 genannten Amtshandlungen nach
- 1. der Hamburgischen Bauordnung,
- dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824),
- dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) vom 15. März 1951 (BGBl. III 403-1), zuletzt geändert am 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833).
- dem Hamburgischen Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 352),
- 5. der Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21 302-n),
- 6. der Prüfverordnung (PVO) vom 14. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 79),
- der Verordnung über den Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung von Asbestsanierungen sowie Abbrucharbeiten (Asbest-SachverständigenVO) vom 25. Juli 1989 (HmbGVBl. S. 166), zuletzt geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 339, 384),

in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie für weitere Amtshandlungen und Benutzungen auf dem Gebiet des Bauwesens werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie besondere Auslagen nach dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Über den Geltungsbereich des Absatzes 1 hinaus gilt diese Gebührenordnung auch für alle Entscheidungen, die die Baugenehmigung nach §72 Absatz 2 Satz 1 HBauO einschließt. Satz 1 gilt nicht für die Gebühren und Auslagen, die von Behörden auf der Grundlage von nach Bundesrecht erlassenen Gebühren- oder Kostenverordnungen zu erheben sind oder die Anstalten des öffentlichen Rechts aufgrund ihrer Beteiligung an einem Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung zustehen. Satz 1 gilt ebenfalls nicht für Benutzungsgebühren und -entgelte für die Sondernutzung öffentlicher Land- und Wasserflächen sowie für die Erhebung von Grundwassergebühren nach dem Grundwassergebührengesetz vom 26. Juni 1989 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 519).

§ 2 Mindestgebühr

- (1) Die Mindestgebühr beträgt 36 Euro, soweit in dieser Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführten Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bauwesens im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 GebG werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben.

(3) Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt 36 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde, bei einer Beauftragung von anerkannten Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieuren durch die Bauaufsichtsbehörde 42 Euro je angefangene halbe Stunde, soweit in der Anlage 1 keine anderen Stundensätze genannt werden.

§ 3

Maßgebliche Kosten

- (1) Die Gebühren für die Erteilung von Baugenehmigungen werden nach den anrechenbaren Kosten oder den Herstellungskosten ermittelt.
- (2) Die anrechenbaren Kosten bei Neubauten sind für die in der Anlage 2 genannten Gebäudearten aus der Multiplikation des Gebäude-Brutto-Rauminhalts mit dem jeweils angegebenen Anrechnungswert zu ermitteln. Der Brutto-Rauminhalt bestimmt sich nach DIN 277 Teil 1, Ausgabe Juni 1987 (Amtl. Anz. 1988 S. 2209). Die Anrechnungswerte der Anlage 2 basieren auf der Indexzahl 100 für das Jahr 2006. Die für die jeweiligen Folgejahre geltenden Anrechnungswerte der Anlage 2 werden jährlich von der für das Bauordnungswesen zuständigen Fachbehörde aufgrund der veränderten Preisindizes für Bauwerke fortgeschrieben, auf volle Euro gerundet und im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Maßgebend für die Fortschreibung der Anrechnungswerte ist der Quotient, der sich aus den Werten der vom Statistischen Bundesamt bekannt gemachten Preisindizes für Bauwerke (Neubau, Wohn- und Nichtwohngebäude, Bauleistungen am Bauwerk) für die jeweils zwei vorangegangenen Jahre ergibt.
- (3) Für die nicht in der Anlage 2 genannten Gebäude und baulichen Anlagen sowie für Umbauten sind die maßgeblichen Kosten nach dem Umfang sämtlicher Arbeiten und Lieferungen (Herstellungskosten), die zur Fertigstellung erforderlich sind, zu ermitteln. Gleiches gilt für Werbeanlagen und andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 HBauO. Zu den Herstellungskosten gehört nicht die auf die Kosten entfallende Umsatzsteuer. Traggerüste und Baugruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als eigenständige bauliche Anlage und sind gebührenrechtlich gesondert zu erfassen.
- (4) Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Kosten anteilig zu ermitteln.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige hat die zur Errechnung der Gebühr maßgeblichen Kostennachweise mit dem Antrag vorzulegen. Die Bauaufsichtsbehörde kann die anrechenbaren Kosten oder die Herstellungskosten schätzen, wenn die oder der Gebührenpflichtige die anrechenbaren Kosten

oder die Herstellungskosten nicht nachgewiesen hat oder diese offensichtlich unzutreffend sind.

(6) Die anrechenbaren Kosten sowie die Herstellungskosten sind jeweils auf volle 1000 Euro aufzurunden.

§4

Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise

- (1) Zur Bemessung der Gebühr nach Nummer 4.1 der Anlage 1 ist die bauliche Anlage in die dem Schwierigkeitsgrad entsprechende Bauwerksklasse nach Anlage 3 einzustufen. Die volle Gebühr in Euro wird durch Multiplikation der Faktoren Bemessungsgrundfaktor, Bauwerksklassenfaktor und Baukostenfaktor berechnet. Der Bemessungsgrundfaktor beträgt 7,35. Der Bauwerksklassenfaktor ist die um 1 erhöhte Bauwerksklasse nach Anlage 3. Der Baukostenfaktor ist die Potenz mit der Basis ein Tausendstel der anrechenbaren Kosten und dem Exponenten 0,8.
- (2) Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen unterschiedlicher Bauwerksklassen nach Anlage 3, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.
- (3) Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Gebühr nach Anlage 3 für jede einzelne Anlage getrennt zu ermitteln. Dabei sind die anrechenbaren Kosten und die Bauwerksklasse der jeweiligen baulichen Anlage zugrunde zu legen. Wenn die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden und die baulichen Anlagen der gleichen Bauwerksklasse angehören und auch im Übrigen in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind, sind die anrechenbaren Kosten dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist danach wie für eine bauliche Anlage zu berechnen.
- (4) Mit den Gebühren nach den Nummern 4.1 bis 4.10 und 4.13 bis 4.17 der Anlage 1 sind die Auslagen für das Heranziehen von Sachverständigen abgegolten. In den Fällen von Gebührenfreiheit und bei Rücknahme eines Bauantrages sind sie jedoch als besondere Auslagen zu erstatten.

§ 5

Gebührenermäßigungen

- (1) Für mehrere gleiche Gebäude oder andere gleiche bauliche Anlagen, die im räumlichen Zusammenhang stehen, ermäßigen sich die Gebühren nach den Nummern 1.1 und 1.2 der Anlage 1 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage um die Hälfte, wenn Bauanträge und Bauvorlagen gleichzeitig und aufeinander Bezug nehmend zur Prüfung vorgelegt werden.
- (2) Für mehrere Gebäude oder andere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen, gleichen Nachweisen für den Schallschutz und den Wärmeschutz, die im räumlichen Zusammenhang stehen, ermäßigen sich die Gebühren nach den Nummern 4.1 bis 4.9 der Anlage 1 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage um neun Zehntel, wenn die Nachweise gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden gleichmäßig auf alle Bauanträge verteilt.
- (4) Für die Genehmigung nach § 65 Absatz 4 HBauO von baulichen Anlagen, die in allen Teilen nach erteilten Typengenehmigungen ausgeführt werden können, ermäßigen sich die Gebühren entsprechend Absatz 1, sofern mehrere bauliche Anlagen Gegenstand des Antrags sind. Die Gebühr für die Baugenehmigung beträgt höchstens 5.000 Euro.

§ 6

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zurückgenommen, sind Gebühren nach Nummer 4 der Anlage 1 für die Prüfung bautechnischer Nachweise in Höhe der angefallenen Kosten zu erstatten.
- (2) Gilt ein Antrag wegen unvollständiger Bauvorlagen die trotz Aufforderung nicht fristgerecht vervollständigt wurden, nach § 70 Absatz 3 Satz 2 HBauO als zurückgenommen, so wird die Gebühr nach Anlage 1 erhoben; Absatz 1 gilt entsprechend
- (3) Werden Anträge auf Genehmigungen oder Vorbescheide wegen einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB abgelehnt oder zurückgenommen, so wird die Mindestgebühr erhoben. Das Gleiche gilt, wenn ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 15 BauGB ausgesetzt worden ist. Gebühren nach Nummer 4 der Anlage 1 für die Prüfung bautechnischer Nachweise werden anteilig erhoben, wenn die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.
- (4) Amtshandlungen nach § 144 Absätze 1 und 2 BauGB in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sind gebührenfrei; Gebührenfreiheit besteht nicht für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchverfahren.

S 7

Vorauszahlungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann, insbesondere bei der Prüfung von bautechnischen Nachweisen durch zu beauftragende Sachverständige, Vorauszahlungen zu den zu erwartenden Prüfgebühren verlangen oder den Prüffortgang von jeweiligen Vorauszahlungen abhängig machen. Satz 1 gilt auch für die Tätigkeiten der Prüfsachverständigen für Bautechnik nach § 13 PVO.

§8

Gebührentatbestände

Die in der Anlage 1 genannten Gebührentatbestände stellen eine Auflistung gegebenenfalls erforderlicher Amtshandlungen dar, die gebührenrechtlich gesondert bewertet werden. Die einzelnen Gebührentatbestände gelten nebeneinander.

§9

Änderung von Rechtsverordnungen

- (1) In §13 Absatz 6 Satz 1 PVO wird die Textstelle "6. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 384)," ersetzt durch die Textstelle "23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261)".
- (2) Anlage 1 der Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 3. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 2, 3), wird wie folgt geändert:
- 1. Die Nummern 1.2.10 bis 1.2.12 werden durch folgende Nummer 1.2.10 ersetzt:
 - "1.2.10 Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.2 werden Gebühren für
 - Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften nach Nummern 2.1 bis 2.3,

- beantragte Bauzustandsbesichtigungen nach Nummern 3.1 und 3.2 und
- die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes nach Nummern 4.1 bis 4.16

der Anlage 1 der Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261) in der jeweils geltenden Fassung erhoben."

- 2. Nummer 2.1.7 erhält folgende Fassung:
 - "2.1.7 Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 werden Gebühren für
 - Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften nach Nummern 2.1 bis 2.3 und
 - die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes nach Nummern 4.1 bis 4.13.3

der Anlage 1 der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben."

- 3. Nummer 8.3.7 erhält folgende Fassung:
 - " 8.3.7 Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 8.3.1 bis 8.3.3 werden Gebühren für

- Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften nach Nummern 2.1 bis 2.3 und
- die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes nach Nummern 4.1 bis 4.13.3

der Anlage 1 der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben."

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Sie gilt für Amtshandlungen in Verfahren, die nach dem 31. März 2006 eingeleitet werden, sowie für vor dem 1. April 2006 eingeleitete Baugenehmigungsverfahren, die nach der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 entschieden werden.
- (2) Zu dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt die Baugebührenordnung vom 6. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 279) in der geltenden Fassung außer Kraft. Sie gilt fort für Verfahren, für die nicht nach Absatz 1 Gebühren zu erheben sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. Mai 2006.

Anlage 1

Gebührenverzeichnis

Numme	er Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Numm	ner Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1	Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Erteilung von		1.2.2	für je 1 000 Euro der Herstellungskosten in den Fällen nach § 3 Absatz 3 Satz 1	5,60
1.1	Vorbescheiden Genehmigung zum Errichten oder Ändern baulicher Anlagen im Verfahren nach §62 HBauO, sofern in den Nummern 1.3 bis 1.9 nichts anderes bestimmt ist		1.3	Genehmigung zum Errichten oder Ändern von Sonderbauten im Sinne von §2 Absatz 4 Nummern 1 bis 12 und 15 bis 18 HBauO sowie zum Errichten, Ändern oder Abbrechen von Grund- stücksentwässerungsanlagen nach §1 Absatz 5 HmbAbwG	
1.1.1	für je 1000 Euro der anrechenbaren Kosten	13,60	1.3.1	für je 1000 Euro der anrechenbaren Kosten	
1.1.2	für je 1 000 Euro der Herstellungskosten in den Fällen nach § 3 Absatz 3 Satz 1	9	1.3.2	für je 1 000 Euro der Herstellungskosten	18,20
1.2	Genehmigung zum Errichten und Ändern baulicher Anlagen im Verfahren			in den Fällen nach § 3 Absatz 3 Satz 1	13,70
1.2.1	nach §61 HBauO, auch bei Eintritt der Genehmigungsfiktion, und sofern in den Nummern 1.3 bis 1.9 nichts anderes bestimmt ist für je 1000 Euro der anrechenbaren		1.4	Genehmigung zum Errichten oder Ändern von technischen Anlagen und Einrichtungen sowie sicherheitstech- nisch bedeutsamer und überwachungs- bedürftiger Anlagen für je 1 000 Euro der	
	Kosten	8,40		Herstellungskosten	8

Numme	er Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Numme	r Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1.5	Genehmigung von selbstständigen Aufschüttungen oder Abgrabungen nach §62 HBauO je angefangene 1 000 m³	15,35		gungsverfahrens als Änderungsanträge nach §§ 61 und 62 HBauO je Antrag	
1.6	Genehmigung von Gerüsten nach §62 HBauO	46			bis zu 30 v. H. der
1.7	Genehmigung von Nutzungsänderungen, auch wenn im Zusammenhang damit keine oder nur geringfügige genehmigungsbedürftige Baumaßnah-				Gebühr nach den Num- mern 1.1 bis 1.3
	men durchgeführt werdenbis	45 3 600	1.15	Rücknahme des Antrags nach §70 Absatz 3 HBauO wegen unvollständiger Bauvorlagen	100
1.8	Genehmigung für die Beseitigung von Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen baulichen Anlagen		1.16	bis Durchführung einer Umweltverträglich- keitsprüfung, einer allgemeinen Vorprü-	
1.8.1	bei Verfahren nach § 62 HBauO je m³ Brutto-Rauminhalt	0,20		fung des Einzelfalles oder einer standort- bezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltver-	
1.8.2	höchstensbei Verfahren nach §61 HBauO	4 500		träglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310),	
	je m³ Brutto-Rauminhalt	0,15		geändert am 17. Dezember 2002 (Hmb-GVBl. S. 347), in der jeweils geltenden	
1.9	Genehmigung von Werbeanlagen je 1 000 Euro Herstellungskosten	3 000 54		Fassung im Rahmen eines bauaufsicht- lichen Zulassungsverfahrens	
	mindestens	110			50 v. H. der
1.10	Die Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.7 und 1.9 werden auch in den Fällen erhoben, in denen diese Anlagen geprüft werden, wenn sie ohne Genehmigung errichtet worden sind.		1.17		
1.11	Erteilung eines Vorbescheides nach § 63 HBauO				Gebühren nach dieser
	bis	4 500	2		Anlage
	Die Gebühr wird zur Hälfte angerechet, wenn der Vorbescheid ohne wesentche Änderung zu einer Genehmigung ach den Nummern 1.1 bis 1.9 führt. Die Aindestgebühr nach § 2 Absatz 1 darf abei nicht unterschritten werden.	-	2	Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen, Baulasten	
			2.1	Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 69 HBauO je Abweichung	
1.12	Erteilen einer Teilbaugenehmigung		2.2	bis Ausnahmen von planungsrechtlichen	
		vom Hundert (v. H.) der	2.2	oder sonstigen Vorschriften je Ausnahme	
	c r 1	Gebühr nach len Num- nern 1.1 bis .4, höchs- ens 6 000	2.3	bis Befreiungen von planungsrechtlichen Festsetzungen oder Vorschriften nach § 31 Absatz 2 Nummern 1 und 3 BauGB oder sonstigen Vorschriften	
1.13	Verlängerung der Geltungsdauer einer			je Befreiung	120
	Genehmigung, eines Vorbescheides oder einer Befristung nach § 65 Absatz 2, § 66			bis	
	Absatz 4 und § 73 Absatz 3 HBauO1		2.4	Eintragung oder Löschung einer Baulast nach § 79 HBauO	
		Genehmi- gungs-		bis	
	g	gebühr,	3	Bauzustandsbesichtigungen	123
1.14		nöchstens 500	3.1	Bauzustandsbesichtigungen von bauli- chen Anlagen, über deren Zulässigkeit in einem anderen als dem bauaufsicht-	

Numme	r Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Numme	r Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	lichen Verfahren entschieden worden ist, je Bauzustandsbesichtigung bis	2 500	4.8	Prüfung von Elementplänen sow Werkstattzeichnungen des Metall- ur Ingenieurholzbaues anstatt der übliche	nd en
3.2	weitere Besichtigung nach Beanstandungbis	450		Ausführungszeichnungen	bis zu 50 v. H. der Gebühr nach Num- mer 4.1 als
	Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes nach § 68 HBauO				Zulage zu Nummer 4.7 entspre-
4.1		die nach § 4 Absatz 1 errechnete Gebühr, mindestens	4.9	Prüfung von vorgezogener Lastzusan	
	Prüfung der Standsicherheitsnachweise,	80		menstellung für die Gründung	der Gebühr nach Num-
		Gebühr nach Nummer 4.1 zuzüglich bis zu 50 v. H. dieses Betra- ges entspre- chend dem	4.10	Prüfung eines Nachtrages zu den ba technischen Nachweisen infolge vo Änderungen oder Fehlern	on
		Bearbei- tungsmehr- aufwand	4.11	Prüfung der Standsicherheit im Rahmeiner Typengenehmigung oder Type prüfung	en en-
		Gebühr nach Nummer 4.1 zuzüglich bis zu 50 v. H. dieses Betra- ges entspre- chend dem	4.12	Prüfung der Standsicherheit im Rahm der Verlängerung einer Typengenehn gung oder Typenprüfung	zwanzig- fachen Satz der nach Nummer 4.1 errechneten Gebühr en ni-
		Bearbei- tungsmehr- aufwand			zehnfachen Satz der nach Num-
		errechneten			mer 4.1 errechneten Gebühr
	Prüfung der Anforderungen an den	Gebühr nach Nummer 4.1	4.13	Bauzustandsbesichtigungen baulich Anlagen und Bauüberwachungsma nahmen (§ 78 Absätze 1 bis 3 HBauO)	
		20 v. H. der nach Num- mer 4.1 errechneten	4.13.1	bei der Errichtung baulicher Anlagen	der Gebühr nach Num- mer 4.1
	Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile	Gebühr Gebühr nach	4.13.2	bei Umbauten	bis zu 100 v. H. der Gebühr nach Num- mer 4.1
		Zeitaufwand nach § 2 Absatz 3	4.13.3	hinsichtlich der Einhaltung der Anfoderungen an den Brandschutz und an oktungswege, Verfahren nach §	or- lie
4.7		50 v. H. der Gebühr nach Nummer 4.1		HBauO	

Numme	er Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Numme	er Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
4.13.4 4.13.5		nach Zeit- aufwand gemäß § 2 Absatz 3	6.1.1	Erteilung oder Verlängerung einer Aus führungsgenehmigung einschließlic technischer Prüfung	h
1.13.3	dung			mindestens	
4.14	bis Stehen Aufwand und Gebühr in einem groben Missverhältnis zueinander, wird nach dem Zeitaufwand (§ 2 Absatz 3) abgerechnet.	450	6.1.2	Übertragung der Ausführungsgenehm gung auf Dritte oder die Eintragun einer Wohnsitzänderung in das Prübuch	g f-
4.15	Sind die anrechenbaren Kosten schwer bestimmbar, wird nach dem Zeitauf- wand (§ 2 Absatz 3) abgerechnet.		6.1.3	Besichtigung eines Bühnenaufbaus fü Großveranstaltungen oder einer andere Einzelkonstruktion zum Zwecke de Freigabe für den Gebrauch	n er
4.16	Prüfung von Standsicherheitsnachweisen, die künftige bauliche Erweiterun-			b:	
	gen oder Nutzungsänderungen berücksichtigen	Zeitaufwand gemäß § 2	6.1.4	Besichtigung Fliegender Bauten zur Zwecke der Freigabe für den Gebrauch je m² Grundfläche	. 0,13
4.17	Prüfung und Bauzustandsbesichtigung	Absatz 3		höchstens	
	von ingenieurmäßig konstruierten Fassaden mit überdurchschnittlichem		6.1.5	Freigabe für den Gebrauch ohne Besichtigung	. 15
F	!	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß § 2 Absatz 3	6.2.1	Fliegende Bauten nach §66 HBauO al Fahrgeschäfte Die Gebühr nach Zeitaufwand beträg 104 Euro je Arbeitsstunde. Angefangen Arbeitsstunden werden zeitanteilig ver	gt .e
5	Bescheinigungen nach dem Baugesetz- buch und dem Wohnungseigentums- gesetz		6.2.2	gütet. Erteilung oder Verlängerung einer Ausführungsgenehmigung einschlief	
5.1	Bescheinigung darüber, dass ein Grundstück - keiner Verfügungs- oder Veränderungssperre nach § 51 BauGB oder			lich technischer Prüfung	aufwand gemäß Num- mer 6.2.1
	 keiner Genehmigungspflicht nach §144 BauGB unterliegt je Antrag oder Vertrag und je Grundstück 	23	6.2.3	Übertragung der Ausführungsgenehm gung auf Dritte oder die Eintragun einer Wohnsitzänderung in das Prü- buch	g f-
5.2	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach §7 Absatz 4 Satz 1	23		mindestens	
	Nummer 2 WEG		6.2.4	Besichtigung eines Fahrgeschäftes zur	
5.2.1	je Nutzungseinheit	23		Zwecke der Freigabe für den Gebrauch	nach Zeit- aufwand
5.2.2	je Garagenstellplatz	13			gemäß Num-
5.2.3	Bei Überprüfung der Abgeschlossenheit durch Ortsbesichtigung		6.2.5	Freigabe für den Gebrauch ohne Besichtigung	
	1	50 v. H. zu der Gebühr nach Num- mern 5.2.1 and 5.2.2	6.2.6	Besichtigung zum Zwecke der Freigab für den Gebrauch nach einem Unfal Schadenseintritt oder einer Betriebe	l,
5.3	Negativattest, dass eine Genehmigung zur Begründung von Sondereigentum nach § 172 BauGB nicht erforderlich ist	18		störung	aufwand gemäß Num- mer 6.2.1
6	Fliegende Bauten, Typengenehmigung		6.2.7	Bei Besichtigungen auf Veranlassung de Antragstellerin oder des Antragsteller	
6.1	Fliegende Bauten nach §66 HBauO mit Ausnahme von Fahrgeschäften			zusätzlich zu den Gebühren nach Num mern 6.2.4 und 6.2.6	

Numme	er Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Numn	ner Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	•		9	Genehmigung zur Errichtung, zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nut- zungsänderung baulicher Anlagen oder zur Begründung von Sondereigentum gemäß §§ 172 und 173 BauGB	Euro
	Uhr)	10 v.H. der eweiligen Gebühr		je Gebäudebis	60 1 800
6.3	Typengenehmigung nach § 65 HBauO	Scouri	10	Sonstige Amtshandlungen	
	Die Gebührentatbestände nach Nummer 4 und insbesondere Nummern 4.11 und 4.12 sind gesondert anzuwenden.		10.1	Bauaufsichtliche Anordnungen nach §§ 58, 75 oder 76 HBauO bis	3 750
6.3.1	Erteilung einer Typengenehmigung bis	270 2 500	10.2	Einsichtgewährung in eine Bauakte je Akte	10
6.3.2	Verlängerung einer Typengenehmigung	90	11	Sachverständigenkosten	
7	bis Zustimmung im Einzelfall Zustimmung im Einzelfall zur Verwendbarkeit von Bauprodukten nach § 20 c HBauO und zur Anwendbarkeit	900		Die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen und sachverständigen Stellen werden, mit Ausnahme der Fälle von §4 Absatz 4 Satz 1, als besondere Auslagen erhoben.	
	von Bauarten nach § 21 HBauO bis	90 5 000	12	Überlassen von Zeichnungen oder Berechnungen aus einer Bauakte (Benutzungsgebühr)	
8	Anerkennung von Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren und von Prüfsachverständigen		12.1	bis zu einer Rückgabefrist von 14 Tagen bis	23 180
8.1	Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur, Prüfsachverständige oder		12.2	für jeden weiteren Tag nach Ablauf von 14 Tagen	2,60
	Prüfsachverständiger für Bautechnik nach § 10 PVO		13	Erfolglose Widerspruchsverfahren	
8.2	je Fachrichtung	460	13.1		die volle für die bean- tragte Amts- handlung vorgesehene
	und 18 PVO bis	150 450			Gebühr 3 000
8.3	Anerkennung von Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren als Prüfsachverständige für Bautechnik nach § 9 Absatz 3 PVO	150		bei Widersprüchen gegen die Fest- setzung oder die Höhe einer Gebühr bis	500
8.4	Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger nach §4 Asbest-Sach-		13.3	in allen übrigen Fällenbis	75 1 000
	verständigenVO bis	150 450		Bei Teilerfolg des Widerspruchs ist die Gebühr anteilig festzusetzen.	

Anlage 2 Tabelle der Anrechnungswerte in Euro je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt für Neubauten nach § 3 Absatz 2

	A Gebäudeart	nrechnungs- wert Euro/m³		Gebäudeart	Anrechnungs- wert Euro/m³
1.	Wohngebäude	104		d) der 20 000 m³ übersteigende Brutto)-
2.	Wochenendhäuser			Rauminhalt bis 50 000 m ³ Bauart schwer ¹⁾	. 20
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen			sonstige Bauarten	
4.	Schulen			e) der 50 000 m³ übersteigende Brutto)-
5.	Kindergärten			Rauminhalt Bauart schwer ¹⁾	7
6.	Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten	121		sonstige Bauarten	,
7.	Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als		22.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt	
	60 Betten	143	22.	und Lagergebäude ohne Einbauten	
8.	Krankenhäuser	157	23.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt	i-
9.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehr-			und Lagergebäude mit Einbauten	. 115
	zweckhallen, Lichtspieltheater (soweit sie nicht unter Nummer 12 fallen)		24.	sonstige eingeschossige kleinere gewerb liche Bauten (soweit sie nicht unte	er
10.	Kirchen	133		Nummer 21 fallen)	. 85
11.	Leichenhallen, Friedhofskapellen	110	25.	Stallgebäude, Scheunen und sonstig landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
12.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit sie nicht unter		26		mer 21
1.0	Nummer 9 fallen)		26.	Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	
13.	Hallenbäder		27.	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäud	
14.	sonstige nicht unter Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (zum Beispiel Umkleidegebäude von			(Gewächshäuser)	
15	Sporthallen und Schwimmbädern)	102		b) der 1500 m³ übersteigende Brutto Rauminhalt	
15.	eingeschossige Verkaufsstätten			c) der 20 000 m³ übersteigende Brutto	
16. 17.	mehrgeschossige Verkaufsstätten			Rauminhalt	
17.	Kleingaragen		Doi: C	shänden mit semieehten Nutsune eind	l fin die Ce
18.	eingeschossige Mittel- und Großgaragen mehrgeschossige Mittel- und Großgara-		Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für bäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die a		
19.	gen			Kosten anhand der zugehörigen Anre	
20.	Tiefgaragen	143		anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nich zwecken dienen.	
21.	eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude sowie Tennis- und Sport-			e Bemessung der Gebühren nach den Nur er Anlage 1 sind folgende Zuschläge zu ber	
21.1	hallen			Gebäuden mit mehr als fünf Vollgescho	
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten a) bis 2 000 m³ Brutto-Rauminhalt		une	echenbaren Kosten um 5 v.H. sowie bei d bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (mmern 18 bis 20) um 10 v.H. zu erhöhen.	(außer bei den
	Bauart schwer ¹⁾	51		e angegebenen Anrechnungswerte berück	
	sonstige Bauarten	chgründungen mit Streifen- oder Einzel	lfundamenten.		
	b) der 2 000 m³ übersteigende Brutto- Rauminhalt bis 5 000 m³			Mehrkosten für andere Gründungen sin ermitteln und den anrechenbaren Kosten h	
	Bauart schwer ¹⁾	44			
	sonstige Bauarten	34			
	c) der 5 000 m³ übersteigende Brutto- Rauminhalt bis 20 000 m³		1) 0:	· 1 1 W/· 1 ·· 1	
	Bauart schwer ¹⁾	30	Gebäude, deren Wände überwiegend aus B lich Leicht- und Gasbeton oder aus me dickem Mauerwerk bestehen.		
	sonstige Bauarten	24			- ,

Anlage 3

Bauwerksklassen nach § 4 Absatz 1

1. Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

 einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

2. Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
- Flachgründungen und Stützwände einfacher Art;

3. Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke f
 ür Geb
 äude mit Abfangung der tragenden, beziehungsweise aussteifenden W
 ände,
- ausgesteifte Skelettbauten,
- ebene Pfahlrostgründungen,
- einfache Gewölbe,
- einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- einfache verankerte Stützwände;

4. Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktive schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- einfach berechnete, seilverspannte Konstruktionen,

- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
- schiefwinklige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,
- schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,
- schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
- Rahmentragwerke, soweit nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt,
- schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- schwierige, verankerte Stützwände;

5. Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
- räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke.
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen,
- Flächentragwerke (Platte, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können.
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- seilverspannte Konstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- schiefwinklige Mehrfeldplatten,
- schiefwinklig gelagerte und gekrümmte Träger,
- schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,
- sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste.

Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 47

Vom 23. Mai 2006

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HambGVBl. S. 525), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 47 für den Geltungsbereich Schöns Park zwischen Sandmoorweg und der Straße Höhnerkamp (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordwestgrenze des Flurstücks 4521, über das Flurstück 1957 (Rheingoldweg), Nordwestgrenzen der Flurstücke 4711 und 4710, Nordgrenze des Flurstücks 4710 der Gemarkung Rissen – Sandmoorweg – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 5415, über die Flurstücke 683 und 682, Südgrenze des Flurstücks 682 der Gemarkung Rissen – Höhnerkamp – Nordgrenzen der Flurstücke 4341 und 5641, Nordwestgrenze des Flurstücks 4339 der Gemarkung Rissen – Gudrunstraße – Südgrenzen der Flurstücke 4755, 4752, 4750, 4747 und 1882 (Bahnanlagen), über das Flurstück 1882, Nordgrenzen der Flurstücke 1882 und 4543 der Gemarkung Rissen.

- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 - (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften

- über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach §214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- In den reinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 Nummern 1 und 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgeschlossen.
- In den reinen Wohngebieten werden Traufhöhen von höchstens 4 m und eine Dachneigung von höchstens 45 Grad, wenn geneigte Dächer zur Ausführung kommen, festgesetzt.
- 3. Für die zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen und zu erhalten, dass der waldartige Charakter erhalten bleibt. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
- 4. Für je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
- 5. In den Wohngebieten sind die an öffentlich zugängliche Flächen angrenzenden Grundstückseinfriedigungen nur als Hecken oder als durchbrochene Zäune in Verbindung mit außenseitig zugeordneten Hecken oder Sträuchern zulässig. Notwendige Unterbrechungen für Zufahrten und Eingänge sind zulässig.
- Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit weniger als 14 Grad Neigung sowie Dächer von Garagen und Carports sind, mit Ausnahme der als Dachterrassen genutzten

- Flächen, mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
- 7. Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, fensterlose Fassaden sowie Stützen von Pergolen und Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
- 8. Für festgesetzte Baum-, Strauch- und Heckenpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 12 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich der Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
- Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken über belebte Bodenzonen zur Versickerung zu bringen. Dies gilt nicht für ebenerdige Stellplatzflächen.

- 10. Ebenerdige Stellplatzflächen sind in wasserundurchlässigem Aufbau sowie Geh- und Fahrwege in wasser- und luft-durchlässigem Aufbau herzustellen. Das auf ebenerdigen Stellplatzflächen anfallende Niederschlagswasser ist vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet abzuleiten.
- 11. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels beziehungsweise Staunässe führen, sind unzulässig.
- Für Ausgleichsmaßnahmen wird den mit "(Z)" bezeichneten Bauflächen eine Teilfläche des Flurstücks 2868 der Gemarkung Sülldorf sowie der Gemarkung Rissen zugeordnet.

§3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 23. Mai 2006.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung über den Bebauungsplan Harburg 66 / Neuland 22

Vom 23. Mai 2006

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563) sowie § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 66/Neuland 22 für den Geltungsbereich südlich Neuländer Straße zwischen Schlachthofstraße und Harburger Umgehung – Bundesautobahn A 253 – (Bezirk Harburg, Ortsteile 703 und 702) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Schlachthofstraße – Neuländer Straße – Harburger Umgehung (Bundesautobahn A 253) – über die Flurstücke 1833, 2366, 2367 und 2368 der Gemarkung Neuland.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

- (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach §214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe gemäß der Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 505), zuletzt geändert am 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1687), sowie Tankstellen unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen.
- Für die Erschließung des Gewerbegebietes können noch weitere örtliche Straßenverkehrsflächen erforderlich werden. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.
- 3. Entlang der Schlachthofstraße, der Harburger Umgehung (Bundesautobahn A 253) und der Neuländer Straße sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Aufenthaltsräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
- 4. Im Gewerbegebiet sind für die Außenwände der Gebäude bei der Verblendung der Fassaden mit Vormauersteinen rote Ziegelsteine zu verwenden. Bei Verwendung von anderen Materialien sind helle Farbtöne vorzusehen.
- 5. Durch Architekturelemente sind eine vertikale Gliederung der Fassaden und eine abschnittsweise Gliederung der Dachflächen vorzunehmen. Fensterlose Fassaden, deren Gliederungsabstand mehr als 5 m Breite beträgt, sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
- Großwerbetafeln sowie Werbeanlagen oberhalb der Gebäudetraufen sind unzulässig.
- Im Gewerbegebiet sind mindestens 20 vom Hundert (v. H.) der Grundstücksfläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen; weitere festgesetzte Anpflanzungen sind anzurechnen.
- 8. In den mit "(A)" bezeichneten Flächen entlang der Schlachthofstraße sind straßenbegleitend in einem Abstand von maximal 15 m zueinander großkronige Bäume anzupflanzen. Im Kronenbereich eines jeden Bau-

- mes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu bepflanzen.
- Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich eines jeden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
- 10. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
- 11. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist für je 2 m² mindestens eine Pflanze zu verwenden. Es sind 10 v. H. Bäume mit einer Höhe von mindestens 2 m und 90 v. H. Sträucher zu pflanzen.
- 12. Für die festgesetzten Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass Umfang und Charakter der Gehölzpflanzung erhalten bleiben. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig, mit Ausnahme der Flächen für die Wasserwirtschaft.
- Garagendächer und Schutzdächer von Stellplätzen sind mit einem mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
- Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels führen, sind unzulässig.
- 15. Das von den privaten Grundstücksflächen abfließende Niederschlagswasser ist in ein offenes Entwässerungssystem abzuleiten; das auf befestigten Stellplätzen und Fahrflächen anfallende Niederschlagswasser ist vorzureinigen.
- 16. Die in der Fläche für die Wasserwirtschaft vorgesehene Regenwasserbehandlungsanlage ist, einschließlich Rückhalteraum, naturnah anzulegen und zu erhalten; Böschungen sind mit einer Neigung von 1:2 oder flacher auszugestalten, soweit hydraulische Belange dem nicht entgegenstehen.
- 17. Die mit www bezeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als naturnahes Gehölz mit Saumzonen anzulegen und zu erhalten.
- 18. Die mit "W" festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Weiden-Sumpfwaldkomplex mit feuchter Hochstaudenflur und Stillgewässern anzulegen und zu erhalten.
- 19. Für Ausgleichsmaßnahmen werden den mit "②"bezeichneten Flächen der Gewerbegebiete, die im Plangebiet festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die Flurstücke 1648, 2668, 2504, 2623 und 2627 der Gemarkung Neuland sowie ein Teil des Flurstücks 11116 der Gemarkung Wilhelmsburg außerhalb des Plangebiets zugeordnet

S 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. Mai 2006.